

Die Milch- und Schweinefleisch-Verordnungen.

Der Bundesrat ist nunmehr mit neuen Lebensmittelverfügungen herausgekommen, die uns in der Lösung des schwierigen Problems um ein gutes Stück weiterbringen. Man muß anerkennen, daß es den Verfügungen nicht an Realismus fehlt. Jedenfalls enthalten sie die Handhabe, der Preispolitik zunächst auf einigen wichtigen Gebieten ein Ende zu machen, die Versorgung auf diesen Gebieten sicherzustellen. Sie geben weiter die Möglichkeit, den ganzen Lebensmittelverkehr zugunsten des Volkes zu regeln. Die Zweifler an der Durchführbarkeit werden hoffentlich jetzt verstummen, nachdem der Bundesrat gezeigt hat, daß es keine Lebensmittelschwierigkeiten gibt, die unüberwindbar wären. Wie von unseren Truppen draußen jedes Hindernis besiegt wird, so sollen wir auch im Innern keine Furcht vor Schwierigkeiten kennen.

Die Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch bringt endlich den Konsumenten in die Lage, dieses wichtige Lebensmittel wieder ohne Angst vor der Kassenerhöhung zu kaufen. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Landwirtschaft, einmal in den Preisen für lebende Schweine überhaupt, dann durch die Preisunterschiede je nach den Bedingungen der festgesetzten Preis- und Versorgungsgebiete und schließlich durch Höherbewertung der Fettschweine. Das Plus an Erzeugungskosten wird damit angemessen zurückgestellt. Die Hausfrauen haben an einigen Orten für bestes Schweinefleisch höchstens 1,64 Mark das Pfund zu zahlen, an den meisten anderen Orten erheblich weniger. Sehr erfreut werden sie auch über die scharfe Herabsetzung der Schweinefleischpreise sein. Der Preis für diese Ware darf 180 Prozent des Preises für lebende Schweine nicht übersteigen.

Die Gemeinden werden eifrig an der schwierigen Festsetzung der Kleinhandelspreise für die einzelnen Schweinefleischsorten arbeiten müssen. Das ist keine leichte Aufgabe, es ist aber nötig, daß sie so bald wie möglich gelöst wird. Wie man hört, wird die Preisprüfungsstelle des Reiches ihnen bei der Aufstellung möglichst einheitlicher Gesichtspunkte behilflich sein. Unter Führung der Landeszentralbehörden, die für die gesamte Lebensmittelregelung Oberinstanzen sind, sind die Gemeinden verpflichtet und berechtigt, d. h. nicht über diese hinaus, den Bewohnern eine einheitliche Schweinefleischversorgung zu gewährleisten. Man darf wohl annehmen, daß der Schweineantrieb infolge der neuen Bestimmungen nicht nachläßt; denn einmal kommen Erzeuger und Händler auf ihre Kosten und ferner hat der Bundesrat in einer anderen Verfügung den Landeszentralbehörden und Gemeinden weitgehende Enteignungs-, Aufsichts- und Versorgungsrechte eingeräumt, mit deren Anwendung jede Lebensmittelzurückhaltung wirksam bekämpft werden kann.

Die Preis- und Verbrauchsregelung für Milch sichert vor allen Dingen den Kindern, stillenden Müttern und Kranken die Befriedigung ihres Milchbedarfs. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, kleinere berechtigt, zu dieser vorzugsweisen Berücksichtigung sowie zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel. Die Stadt Berlin hat gleich nach Erlass der Verfügung Milcharten für Kranke, stillende Mütter und Kinder vorgeschrieben, die vom 15. November ab ausgegeben werden sollen. Die festgesetzten Mengen sind ausreichend. Weiter gibt der Milchergah den Landeszentralbehörden und den Gemeinden wichtige Befugnisse zur Sicherstellung der Gesamtversorgung mit Milch. Werden sie vernünftig angewendet, so kann ein Milchmangel nicht entstehen.